

Satzung
der Rostocker Heimstiftung
5. Änderung vom 17.11.2022

Vorwort

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen für die Organmitglieder in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese in der Sprachform für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die von der Hansestadt Rostock am 1. Januar 1992 errichtete Stiftung führt den Namen "Rostocker Heimstiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, hat ihren Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und ihren Verwaltungssitz innerhalb Deutschlands.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung (nachfolgend auch „Körperschaft“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, den Betrieb und die Förderung von Einrichtungen, die der Aufnahme heimbefürftiger Personen dienen, sowie weiterer Angebote, die der Pflege hilfsbedürftiger Personen dienen.
- (2) Die Stiftung verwirklicht die in Absatz 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens im Sinne des § 57 Abs. 3 Abgabenordnung mit einem Dienstleister, der die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt, das Erbringen und / oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen jeglicher Art, durch Nutzungsüberlassungen und Lieferungen. Zu den erbrachten Leistungen gehören insbesondere Managementleistungen und die Überlassung von Räumlichkeiten einschließlich der mit der Überlassung zusammenhängender Nebenleistungen. Zu den in Anspruch genommenen Leistungen gehören insbesondere Bewohnerverpflegungsleistungen inklusive Speisentransport, Reinigungs- und Wäschereileistungen, Wohnbereichsserviceleistungen, Überlassung von Personal für den Bereich Pflege und Hauswirtschaft, Hausmeister- und Logistikleistungen sowie Fahrdienstleistungen.

- (3) Die Stiftung verwirklicht die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke auch durch das Halten und Verwalten von Anteilen an anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 57 Abs. 4 Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Stiftung an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Die Stiftung kann sich an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts beteiligen oder aber solche errichten, wenn deren Aufgaben mit denen der Stiftung vereinbar sind.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen besteht aus den der Stiftung übergebenen Heimen sowie den dazugehörigen Grundstücken.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig. Soweit die Umschichtungen die der Stiftung übergebenen Heime sowie die dazugehörigen Grundstücke betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Die Mittel der Stiftung, insbesondere der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige, zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Geschäftsführer/in sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Sollten sie ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind sie der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand soll sich aus folgenden sieben Mitgliedern zusammensetzen:

- a) dem Oberbürgermeister oder eine durch den Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock benannten Person,
- b) einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung, welcher von der Hansestadt Rostock entsandt wird,
- c) einem Mitglied des Seniorenbeirates der Hansestadt Rostock, welches durch diesen entsandt wird. Das zu entsendende Mitglied darf weder haupt- noch ehrenamtlich für ein Konkurrenzunternehmen der Rostocker Heimstiftung tätig sein,
- d) vier sozial engagierten Bürgern des öffentlichen Lebens, die durch Ausschreibung ermittelt werden.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine schriftliche Benennung der zu entsendenden Mitglieder gemäß a) bis c) mit deren Einverständniserklärungen bei den Entsendenden anzufordern und das Ausschreibungsverfahren gemäß d) durchzuführen. Über die Auswahl der ermittelten Bürger/innen entscheidet der amtierende Vorstand durch Beschluss.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und beginnt mit der jeweiligen konstituierenden Sitzung. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der bisherige Vorsitzende des Vorstandes beruft die konstituierende Sitzung des nachfolgenden Vorstandes nach Maßgabe des § 8 ein. In dieser Sitzung bestellt er die entsandten und ausgewählten Vorstandsmitglieder und leitet die Sitzung bis zur Beschlussfassung über den nachfolgenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand bestellt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluss. Wiederbestellung ist möglich. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden von ihrem Amt zurücktreten. In besonderen Fällen, z.B. längerer Krankheit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung nicht mit. Soweit es sich um ein Mitglied nach Abs. 1 a) bis c) handelt, ist vor der Abberufung das Einvernehmen des Entsendenden einzuholen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung von Abs. 1 a) bis d) durch Kooptation. Handelt es sich um ein Mitglied nach d) kann auf bisher nicht berücksichtigte Bewerber zurückgegriffen werden. Sind keine Bewerber bekannt, haben die Vorstandsmitglieder ein Vorschlagsrecht.

- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Stiftungsbehörde unverzüglich schriftlich angezeigt. Beschlussniederschriften und Annahmeerklärungen sind beizufügen.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden notwendige Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben pauschal erstattet.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt für die Geschäftsführung der von ihm verwalteten Körperschaft einen Geschäftsführer. Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 30 BGB). Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die Vornahme von Handlungen und Maßnahmen, die der gewöhnliche Betrieb der von ihr verwalteten Einrichtungen der Stiftung mit sich bringt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. In diesem Rahmen erteilt der Vorstand die notwendigen Vollmachten.
- (2) Der Geschäftsführer hat dem Vorstand bis zum 30. November eines jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Dem Vorstand obliegt:
- a) die Überwachung der Geschäftsführung
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung
 - c) die Festsetzung der Aufnahmebedingungen und Hausordnungen, Pflegekosten, Mieten usw.
 - d) die Beschlussfassung über:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Grundstücksrechten.
 2. Bauliche Veränderungen, Aufnahme von Krediten und Eingehung von Verpflichtungen, soweit sie über den Umfang der laufenden Geschäftsführung hinausgehen.
 3. Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten, soweit sie über den Umfang der laufenden Geschäftsführung hinausgehen.
 4. Anstellungsverträge mit dem/der Geschäftsführer/in und seinem/r Vertreter/in sowie den Einrichtungsleitungen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch

seinen Stellvertreter. Ist ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt (vgl. § 30 BGB)

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzung (Präsenz, digital, hybrid) nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Sofern Dringlichkeit vorliegt, kann nach Entscheidung des Vorsitzenden von diesen Ladungsformalitäten abgewichen werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist zu protokollieren.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner bestellten Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Im Verhinderungsfall gilt §4 Abs. 4 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit einer verkürzten Ladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen. In dieser Sitzung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl Beschlussfähigkeit gegeben.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.
- (5) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergeben muss. Die Niederschriften sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern des Vorstandes zeitnah nach der Sitzung zu übergeben.
- (6) Die Niederschriften sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Geschäftsführer hat in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes gelten die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß.
- (3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes durch einen jährlich vom Vorstand zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen.
- (4) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und im Bericht darzustellen:
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stiftung,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 10 Gewinnverwendung

Bei der Beschlussfassung durch den Vorstand über einen etwa erzielten Gewinn ist der Grundsatz zu beachten, dass alle Mittel der Verwirklichung des satzungsmäßigen und steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung zu dienen haben und zugleich die gesetzlichen Vorgaben zur zeitnahen Verwendung der vorhandenen Mittel nach der Abgabenordnung einzuhalten sind.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung/Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit drei Vierteln (3/4) der Stimmen seiner amtierenden Mitglieder beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Änderungen der Zweckbestimmung der Stiftung und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Beschlussfassungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, als Stifterin zu beschließen.

- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 bis 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlussprotokolle sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung zu beantragen.
- (5) Änderungen im Sinne der Absätze 1 bis 2 sind nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (6) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stifterin, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der im § 2 genannten Art unter Beachtung der Bestimmung im 2. Teil, 3. Abschnitt der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Rechtsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörde.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft.

Rostock, 17.11.2022



Stefan Kroeger
Geschäftsführer



Steffen Bockhahn
Vorstandsvorsitzender

beglaubigt: Sabine Clausen-Lang

Sabine Clausen-Lang, R.Din
III 390, 25.11.2022

Zugestellt am: 30.11.2022 *[Signature]*

